

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeinverfügung der Stadt Speyer zur Corona-Pandemie	Seite 1
II.	Sitzung des Personalausschusses am 11.03.2021 - Tagesordnung	Seite 4
III.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 11.03.2021 - Tagesordnung	Seite 4
IV.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 10.03.2021 - Tagesordnung	Seite 6
V.	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14. März 2021	Seite 6
VI.	Öffentliche Ausschreibung VOL/A – Beförderung Schüler*innen Schule im Erlich - Landbus	Seite 10
VII.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kfz	Seite 11
VIII.	Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung	Seite 11
IX.	Änderungssatzung über die Entwässerung und den Anschluss an die Abwasserbeseitigung	Seite 15
X.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 16.03.2020	Seite 16

**Herausgeber**

Stadt Speyer

**Stadthaus**

Maximilianstraße 100

67346 Speyer

## I. Allgemeinverfügung der Stadt Speyer zur Corona-Pandemie

Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadtverwaltung Speyer in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden folgende

### Allgemeinverfügung:

Die Stadt Speyer ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und gibt bekannt:

#### 1.

Auf Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 3 der 17. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr auch im Freien weiterhin die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

Maximilianstraße einschließlich Domplatz, Geschirrpätzchen und Postplatz, Gilgenstraße vom Postplatz bis zur Schützenstraße/Bartolomäus-Weltz-Platz, Korngasse sowie folgende Seitenstraßen: Karmeliterstraße bis Ecke Große Gailergasse, Schulplätzchen, Roßmarktstraße bis Ende Hellergasse, Antoniengasse, Karlsgasse, Heydenreichstraße bis Ecke Kutschergasse/Hellergasse, Kutschergasse, Rosengasse, Kleine Sämergasse, Kopfgäßchen, Schlitzergasse, Schustergasse, Schulergasse, Königsplatz, Graspasse, Flachsgasse, Schranngasse, Salzgasse, Bechergasse, Wormser Gäßchen, Ledergäßchen, Krautgäßchen, Eichgäßchen, Predigergasse, Kornmarkt, Neugasse, Wormser Straße zwischen Maximilianstraße und Willy-Brandt-Platz, Gutenbergstraße, Luzerngasse, Löffelgasse, Löffelgassenparkplatz. Dies gilt auch für den Berliner Platz in Speyer-West.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen.

#### 2.

In allen Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

**Telefon**

(06232) 142383

**Telefax**

(06232) 142498

**E-Mail**

poststelle@stadt-speyer.de

**Internet**

www.speyer.de

Besucherinnen und Besucher mindestens eine FFP2-Maske ohne Ventil zu tragen, soweit FFP-2 Masken in ausreichender Stückzahl in den Einrichtungen verfügbar sind. Ausnahmen können von der Einrichtungsleitung zugelassen werden, z.B. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne direkten Patientenkontakt, wenn dies aus medizinischen Gründen angezeigt ist.

### 3.

Die Betreiber beziehungsweise Leitungen aller Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sind verpflichtet, die in den Einrichtungen tätigen Personen sowie Besucherinnen und Besucher im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen. Eine Untersuchung des Personals muss dabei mindestens einmal pro Woche stattfinden, im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens zweimal pro Woche im Abstand von mindestens drei Tagen. Besucherinnen und Besucher sind vor dem jeweiligen Besuch zu testen. Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden.

Die Stadtverwaltung Speyer bietet hierzu dazu Unterstützung, in dem sie Personal zur Testung schult sowie die Schnelltests kostenfrei für das Abstreichen der Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stellt.

### 4.

Die übrigen Regelungen der 17. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 17. CoBeLVO) bleiben unberührt.

### 5.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Sie gilt zunächst vom 08.03.2021 bis einschließlich 28.03.2021 und ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 29.01.2021 (Amtsblatt der Stadt Speyer Nr. 005/2021 vom 29.01.2021), verlängert am 13.02.2021 (Amtsblatt Nr. 008/2021 vom 13.02.2021).

### 6.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Große Himmelgasse 10, 67346 Speyer nach vorheriger telefonischer Terminabsprache sowie auf der Homepage der Stadt Speyer eingesehen werden.

### 7.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### 8.

Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigelegt werden.

Stadtverwaltung Speyer, 5. März 2021

gez.

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Anlage: Lagepläne mit den betreffenden Straßenzügen.

### 1. Berliner Platz (Speyer-West)



© Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15. Oktober 2020)



.03.2021

## 2. Innenstadtbereich



© Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15. Okt 2002)

FB 1-110

---

## II. Bekanntmachung über die 17. Sitzung des Personalausschusses am Donnerstag, dem 11.03.2021, 16:00 Uhr, als Videokonferenz

### Tagesordnung

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Beratung zur Umstellung auf papierlose digitale Ratsarbeit
- 2.-5. Beförderung von Beamt\*innen;
6. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

---

## III. Bekanntmachung über die 18. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 11.03.2021, 17:00 Uhr, als Videokonferenz

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Gewerbesteuerkompensationszahlungen - Referat geschäftsführender Direktor Michael Mätzig - Städtetag Rheinland-Pfalz;
2. Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
3. Innenstadt-Bündnis;  
Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 04.02.2021



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
Wir lieben Fragen

**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 4

4. Neuregelung von Wahlwerbung;  
Prüfantrag der Stadtratsfraktionen CDU, B90/Grüne, SWG und Die Linke vom 23.02.2021
5. Errichtung eines Trauercafés am Alten Postweg;  
Prüfantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.02.2021
6. Programm "Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten" für Speyer-Nord;  
Prüfantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.02.2021
7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer;  
hier: Aufwandsentschädigungen Feuerwehr - § 6
8. Neufassung der Stiftungssatzung der Bürgerhospitalstiftung
9. Neufassung der Stiftungssatzung der Waisenhausstiftung
10. Platz der Kinderrechte in Speyer
11. Fortführung Hilfsprogramm „Speyer hält zusammen“ der Stadt Speyer zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie
12. Erlass der Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel
13. ÖPNV – Nahverkehrsplan / Stadtbuskonzept und Öffentlichkeitsarbeit zur Erstellung des Nahverkehrsplanes
14. ZRN-Sonderumlage S-Bahn Rhein-Neckar - Knoten Mannheim - Heidelberg
15. Beteiligung der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH im Nahverkehrsplan der Stadt Speyer
16. Bebauungsplan Nr. 008 B „Speyer Nord II – Teilbebauungsplan Feuerwache Nord“  
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.
17. Sachstand Bauvorhaben Feuerwehr
18. Ergebnishaushalt der Waisenhausstiftung 2020; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 5 der Stiftungssatzung bei HHSt. 36301.5410010 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke)
19. Ergebnishaushalt der Bürgerhospitalstiftung 2020; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 5 der Stiftungssatzung bei HHSt. 31193.5231300 (Heimverbundene Wohnungen (Mausbergweg 11, 15 und 17); Unterhalt Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind)
20. Umbesetzung von Ausschüssen;
21. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO;
22. Informationen der Verwaltung



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 5

## B) Nichtöffentliche Sitzung

23. Wirtschaftsangelegenheiten

Öffentlicher Livestream der Sitzung:

<https://www.youtube.com/channel/UCjLpuQwqUF7-M6R9INNi5yg>

FB 1-110

## IV. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Mittwoch, den 10.03.2021, im Rathaus, Maximilianstraße 12, 1. OG, Historischer Ratssaal

Vorsitzende                      Frau Beste / Herr Frankenbach  
Beisitzer                            Herr Dr. Zapf  
Beisitzer                            Frau Korovai

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00	wegen BAföG
09:30	Sitzung nicht öffentlich!
10:30	wegen Baurechts
11:15	wegen Baurechts
11:45	wegen Oberflächenwasserbeitrags
12:30	wegen Vergnügungssteuer

FB 1-140

## V. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14. März 2021

### I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die Wahl zum Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

### II.

Die Stadt Speyer ist in 44 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet.

Zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wurden die Wahllokale, soweit als möglich, barrierefrei eingerichtet. Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die im Wählerverzeichnis eines nicht barrierefreien Wahllokales geführt werden, besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines Wahlscheines in jedem Wahllokal des



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Wahlkreises 39 am Wahltag zu wählen. Als weitere Alternative bietet sich die Stimmabgabe im Rahmen der allgemeinen Briefwahl an.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Bedingt durch die Corona-Pandemie ergaben sich Änderungen. Die Wahlräume wurden für die Landtagswahl 2021 alle in einer der folgenden Schulen eingerichtet: Johann-Joachim-Becher-Schule (Berufsbildende Schule), Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium, Gymnasium am Kaiserdom, Integrierte Gesamtschule Speyer Georg Friedrich Kolb, Salierschule, Schule Im Erlich, Grundschule Im Vogelgesang, Siedlungsschule, Woogbachschule, Zeppelinlschule

Die genaue Zuordnung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Stimmbezirk	Wahllokal Landtagswahl 2021	Anschrift Wahllokal, Landtagswahl 2021	Wahllokal bisher
111	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6	Rathaus -Trausaal- Sparkasse Vorderpfalz Hauptstelle
112	Berufsbildende Schule J.-J.- Becher	Josef-Schmitt-Straße 28	Haus für Kinder WoLa
113	Salierschule	Mausbergweg 144	Kolb Integrierte Gesamtschule
114	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3	Rathaus -Vorraum Trausaal-
115	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3	Haus für Kinder WoLa
116	Salierschule	Mausbergweg 144	Gymnasium am Kaiserdom
121	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6	Zeppelinlschule
122	Zeppelinlschule	Neufferstraße 1	Zeppelinlschule
123	Zeppelinlschule	Neufferstraße 1	Zeppelinlschule
131	Zeppelinlschule Turnhalle	Neufferstraße 1	Zeppelinlschule Turnhalle
132	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7	Jugendförderung
133	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7	Jugendförderung
134	Zeppelinlschule	Neufferstraße 1	Martin-Luther-King-Haus
135	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5	Johanniter
141	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5	Schwerd-Gymnasium
142	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5	Seniorenzentrum Storchenpark
151	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5	Seniorenzentrum Storchenpark
152	Berufsbildende Schule J.-J.- Becher	Josef-Schmitt-Straße 28	Berufsbildende Schule J.-J.- Becher
153	Berufsbildende Schule J.-J.- Becher	Josef-Schmitt-Straße 28	Berufsbildende Schule J.-J.- Becher
154	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25	Woogbachschule
155	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25	Woogbachschule
156	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25	Woogbachschule
161	Berufsbildende Schule J.-J.- Becher	Josef-Schmitt-Straße 28	Büro Soziale Stadt Speyer West
162	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25	Volksbank Kur- und Rheinpfalz
163	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a	Gemeindezentrum St. Otto
164	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a	Schule Im Erlich
165	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a	Schule Im Erlich
166	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a	Schule Im Erlich
171	Salierschule	Mausbergweg 144	Wartturm Haus der bad.-pfälz. Fasnacht
181	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3	Kolb Integrierte Gesamtschule



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
Wir lieben Fragen

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 7

182	Salierschule	Mausbergweg 144	Salierschule
183	Salierschule	Mausbergweg 144	Salierschule
184	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3	Kolb Integrierte Gesamtschule
211	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6	Protestantische Auferstehungskirche
212	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6	Protestantische Auferstehungskirche
221	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7	Schule Im Vogelgesang
222	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7	Schule Im Vogelgesang
271	Siedlungsschulen	Birkenweg 10	Siedlergemeinschaftshaus
272	Siedlungsschulen	Birkenweg 10	Siedlungsschulen
273	Siedlungsschulen	Birkenweg 10	Siedlergemeinschaftshaus
274	Siedlungsschulen	Birkenweg 10	Siedlungsschulen
275	Siedlungsschulen	Birkenweg 10	Mehrgenerationenhaus
276	Siedlungsschulen	Birkenweg 10	Mehrgenerationenhaus
281	Siedlungsschulen	Birkenweg 10	Siedlungsschulen

### III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel und einen Umschlag ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Diese versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 8



Bewerber und die Bezeichnung der Wahlkreisvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre **Landesstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 39, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Speyer einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadtverwaltung Speyer übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, den Wahlbrief nicht später als Donnerstag vor dem Wahltag auf den Postweg zu bringen. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Speyer oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

#### VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 9

geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## VII.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie gelten auch am Wahltag besondere Schutzmaßnahmen, die dem Hygienekonzept des Landeswahlleiters folgen. Beim Besuch eines Wahllokals sind die Hygiene und Abstandsregelungen einzuhalten und eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2/KN95) zu tragen.

Speyer, den 01. März 2021  
Stadtverwaltung  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin Wahlkreis 39

FB 1-110

---

## VI. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A; Bekanntmachung gem. § 12 VOL/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

### **Beförderung Schüler\*innen Schule im Erlich – Landbus** **Vergabenummer: SSPE-2021-0022**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Zentrale Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur  
Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- d) Umfang der Leistung und Ort der Leistung:  
Der Auftragnehmer übernimmt die Beförderung von Schülerinnen und Schüler der Schule im Erlich.  
Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- g) Beginn der Leistungserbringung: 30.08.2021  
Ende der Leistungserbringung: 04.07.2025
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) unter folgendem Link:  
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-177dd8874ba-64926c408e1ca6c1&Category=InvitationToTender>

Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Zentrale Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nach telefonischer Vorankündigung.

Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.

- i) **Angebotsfrist:** Abgabe der Angebote bis spätestens **14. April 2021, 10:00 Uhr**

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 12.05.2021.

- j) Sicherheitsleistungen: keine  
Vertragsstrafe bei Verzug: keine
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.  
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.
- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)
- n) Zuschlagskriterien: Preis 100%
- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- p) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden können:  
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
-Referat 45-  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

FB 1-110

---

## VII. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Isa Gümüs, zuletzt wohnhaft Pulvermühlweg 39 b, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-OR 55 untersagt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 25.02.2021 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.



FB 2-230  
110/Mü

Stadt Speyer

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 11

## **VIII. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) vom 02.01.1996, i.d.F. vom 14.10.2011**

**vom 05.03.2021**

Auf der Grundlage

- des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297),
- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

und der

- §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgaben-gesetzes - AbwAG - (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG - ) vom 22.12.1980 (GVBl. 1980, 258), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **a.) § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Die Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) bestimmt die Richtwerte für eine Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Für den häuslichen Wasserbedarf und das häusliche Schmutzwasser gelten folgende Werte:

1. Für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf eine Menge von 120 l je Einwohner und Tag,
2. Für den Verschmutzungsgrad ein chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von 700 mg/l bzw. ein biochemischer Sauerstoffbedarf von 350 mg/l.

#### **b.) Die Anlage 2 zu § 11 Absatz 4 wird gestrichen und durch die neue Anlage 2 ersetzt:**

##### **ANLAGE 2 zu § 11 Absatz 4**

1. Eine Vergrößerung der Schmutzwassermenge erfolgt jeweils, wenn
  - a. der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der nicht abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode „Iso-Methode“), den in der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - (im Folgenden Entwässerungssatzung genannt) festgelegten Richtwert um mehr als das Doppelte übersteigt;



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 12

- b. die Schädlichkeit des Abwassers hinsichtlich  
 der Metalle und Metalloide,  
 des pH-Wertes,  
 des Sulfatwertes (SO<sub>4</sub>),  
 des Chloridwertes (Cl<sup>-</sup>),  
 des Nitrit-Stickstoffwertes (NO<sub>2</sub>-N),  
 des Ammonium-Stickstoffwertes (NH<sub>4</sub>-N) sowie  
 des Gesamt-Phosphorwertes (P<sub>(ges)</sub>)  
 durch eine oder mehrere Überschreitungen der Richtwerte  
 festgestellt wird, die in der Entwässerungssatzung festgelegt sind.

2. Die Schmutzwassermenge wird in folgendem Umfang erhöht, wenn  
 a. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **CSB**  
 überschritten wird, nach Maßgaben folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	< 200	201 - 300	301 - 400	401 - 500	501 - 600	usw.
Erhöhung um v.H.	0	20	30	40	50	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

- b. die in der Entwässerungssatzung festgelegten Richtwerte für  
**Metalle und Metalloide** überschritten werden, nach Maßgabe  
 folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 200	201 - 300	301 - 400	401 - 500	501 - 600	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

Die Erhöhung erfolgt jeweils bezogen auf das einzeln in der  
 Entwässerungssatzung angeführte Schwermetall.

- c. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für den **pH-  
 Wert** von 6,5 unterschritten bzw. von 10,0 überschritten wird, um 20  
 v.H.  
 d. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Sulfat**  
 überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 125	126 - 150	151 - 175	176 - 200	201 - 225	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
 Wir lieben Fragen

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

e. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Chlorid** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101,0 - 106,6	106,7 - 113,2	113,3 - 119,9	120,0 - 126,6	126,7 - 133,3
Erhöhung um v.H.	20	40	60	80	100

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

Eine Überschreitung über 133,3 v.H. ist nicht gestattet.

f. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Nitrit-Stickstoff** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 120	121 - 140	141 - 160	161 - 180	181 - 200	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

g. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Ammonium-Stickstoff** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

h. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Gesamt-Phosphor** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

3. Es gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

4. Ausnahmen kann die Stadt Speyer im Einzelfall im Zuge einer Individuellen Vereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit und sorgfältiger Abwägung nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsgremien gestatten.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 06.03.2021 in Kraft.

Speyer, den 05.03.2021  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

## **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

---

## **IX. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 21.12.2018 vom 05.03.2021**

Auf der Grundlage

- der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297),  
und der
- §§ 57 ff des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 12 Absatz 2 erhält folgende Ergänzung:**

Auf einen Einbau einer Fettabscheideanlage kann bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens eines von der IHK anerkannten Sachverständigen, dass kein Fettabscheider notwendig ist, verzichtet werden.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 06.03.2021 in Kraft.

Speyer, den 05.03.2021  
gez. Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

## **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

---

Verbraucherberatung  
Bahnhofstraße 1  
67059 Ludwigshafen  
Pressestelle 06131/28 48 85  
Telefax 06131/28 48 66  
[energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de)  
[www.verbraucherzentrale-rlp.de](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de)



IHRE BEHÖRDENUMMER  
Wir lieben Fragen

## **X. Energieberatung: Neues EU-Energielabel - gut für Geldbeutel und Umwelt**

Ab dem 1. März 2021 wird das neue EU-Energielabel für die Haushaltsgeräte Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Monitore und TV-Geräte eingeführt. Leuchtmittel sollen im November 2021 folgen, Klimageräte, Backöfen und Warmwasserbereiter 2022. Das neue Label ist aussagekräftiger und soll Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen besser

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 16



unterstützen. Die ausgewiesenen Energieverbräuche sollen sich näher am Nutzerverhalten orientieren, zugleich wurden die Zusatzinformationen verbessert und erweitert.

Wichtigste Neuerung ist die Rückkehr zur einheitlichen Kennzeichnung aller Geräteklassen von A bis G. Die irritierenden Bezeichnungen A+, A++ und A+++ werden dadurch abgeschafft. Zusammen mit der Neueinstufung der Geräte werden Effizienzunterschiede für die Verbraucher künftig transparenter dargestellt. Einen Mehrwert für Verbraucher bieten die neu berechneten Kennzahlen für den Energie- und Wasserverbrauch, die das Nutzerverhalten besser widerspiegeln. Lobenswert ist die Entscheidung, die oberste Effizienz-Klasse A vorerst frei zu lassen, um Herstellern Anreize zu geben, noch effizientere Produkte zu entwickeln.

Das neue Label ist nicht mit dem alten vergleichbar: So kann ein Gerät mit altem A+++-Label nun der Energieeffizienz-Klasse D entsprechen. Auch die ausgewiesenen Verbräuche fallen durch die neue Berechnungsmethode teilweise höher aus als auf der vorausgegangenen Kennzeichnung.

Individuelle Fragen zum Energielabel oder dem eigenen Stromverbrauch beantwortet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenfrei nach Terminvereinbarung.

**Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:**

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 16.03.2021 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.

**Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).**

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

**Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

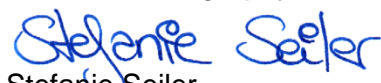
Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 05.03.2021



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.03.2021

Seite 17

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse:** [www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt](http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt)